

**Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung für die Universität Koblenz-Landau**  
**Vom 17.04.2018**

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 67 Abs. 3 und des § 76 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17) hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 17.04.2018 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht:

**Artikel 1**

Die Einschreibeordnung vom 09. Oktober 1998 (StAnz. S. 1645), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung vom 12.12.2017 wird wie folgt geändert:

**1. § 6 Absatz 8 wird wie folgt neugefasst:**

Nach vollzogener Einschreibung erhält die Studierende oder der Studierende den Studierendenausweis. Der Studierendenausweis wird als Chipkarte ausgegeben. Das Nähere hierzu ist in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

**2. § 12 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:**

Das Beschäftigungsverbot gemäß MuSchG wird individuell im Rahmen der Prüfungsordnungen berücksichtigt, sofern keine Beurlaubung für das ganze Semester beantragt wird.

**2. Die Anlage zur Einschreibeordnung wird wie folgt neugefasst:**

**Anlage**

1. (Zu § 8 Absatz 6) Der Studierendenausweis wird als Chipkarte ausgestellt. Die Chipkarte ist eine Multifunktionskarte. Mit der Chipkarte sollen sich Studierende bei Prüfungen und Hochschulwahlen ausweisen. Weiterhin dient sie am Campus Koblenz als Bezahlkarte für Angebote des Studierendenwerks Koblenz und als Semesterticket laut Tarifbestimmungen des VRM. Am Campus Landau dient sie als Bezahlkarte für Angebote des Studierendenwerks Vorderpfalz.

2. (Zu § 10) Für die Nutzung der Chipkarte im neuen Semester müssen die Studierenden nach erfolgreicher Rückmeldung an einem der Validierungsterminals den aktuellen Gültigkeitszeitraum auf den wiederbeschreibbaren Streifen aufbringen.

3. (Zu § 19) Die Chipkarte wird in Koblenz durch den UniCard-Support und in Landau durch einen externen Dienstleister ausgegeben. Verlust und Defekt der Chipkarte sind dem UniCard-Support unverzüglich mitzuteilen. Im Fall einer Namensänderung muss eine neue Chipkarte beantragt werden. Für das erneute Ausstellen der Karte ist wiederholt ein Ausweisbild zur Verfügung zu stellen. Bei Defekt und Namensänderung erfolgt die Ausgabe einer neuen Chipkarte nur gegen Rückgabe der alten Chipkarte.

4. (Zu § 22) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber stellt ein Ausweisbild für den Aufdruck auf die Chipkarte zur Verfügung. Die Studienbewerber willigen mit der Einschreibung in die Nutzung, Bearbeitung und vorübergehende Speicherung des Ausweisbildes zum Zweck des Aufdrucks auf die Chipkarte ein. In dem Datenspeicher des Studierendenausweises werden als personenbezogenes Daten nur die Matrikelnummer und die Kartenfolgenummer gespeichert. Auf der Chipkartenoberfläche befinden sich lesbar der Name, der Vorname, die Matrikelnummer, das Geburtsdatum, der Campus, die Kartenfolgenummer und das Ausweisbild der Karteninhaberin oder des Karteninhabers. Weiterhin ist ein QR-Code abgebildet, der auf eine Universitätswebseite verlinkt, welche die aufgedruckten Daten bestätigt. Auf dem wiederbeschreibbaren Teil der Karte werden der Gültigkeitszeitraum und in Koblenz die Gültigkeit als Semesterticket semesteraktuell aufgedruckt.

5. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sowie die eingeschriebenen Studierenden sind an den Kosten der Ausstellung des Studierendenausweises zu beteiligen (Verwaltungskosten). Deren Höhe richtet sich nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes (Besonderes Gebührenverzeichnis für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung). Sie werden von der Hochschulverwaltung festgesetzt. Gleiches gilt für die erneute Ausstellung bei Verlust oder Beschädigung der Chipkarte sowie bei Namensänderung und bei Bereitstellen eines Ausweisbildes, welches die Vorgaben auf der auf der Informationswebseite eindeutig nicht erfüllt.

6. Die Nutzung der Chipkarte als Studierendenausweis ist höchstpersönlich. Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Einschreibung gebunden. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch der Chipkarte zu werten. Die Chipkarte verliert mit der Exmatrikulation ihre Legimitationsfunktion als Studierendenausweis. Die Chipkarte oder deren Funktionalität kann bei Missbrauch entzogen werden. Die Chipkarte verbleibt im Eigentum der Universität Koblenz-Landau.

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 17.04.2018

Die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau

Frau Professor Dr. May-Britt K a l l e n r o d e